

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der

Papierindustrie

einerseits und dem

**Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck - Journalismus - Papier**

andererseits.

I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 anzuwenden ist.

II. Erhöhung der Istgehälter

- 1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten - bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum - ist bis zu einem Monatsgehalt von Euro 4.439 um 3,0 % zu erhöhen. Liegt der tatsächliche Monatsgehalt über Euro 4.439, dann wird dieser um 2,7 % erhöht.
Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Aprilgehalt 2013.
- 2) Weisen Betriebe im letzten Jahresabschluss vor dem 1.5.2013 ein negatives EBIT in Euro auf, dann erfolgt die in Absatz 1 festgelegte Erhöhung der effektiv gezahlten Monatsbezüge erst ab dem 1.6.2013. Voraussetzung ist die Prüfung des Jahresabschlusses samt Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers. Für die Berechnung des 14. Monatsgehalts nach § 12 Angestelltenkollektivvertrag ist jedenfalls der um die jeweiligen in Absatz 1 festgelegten Prozentsätze (3,0 oder 2,7 Prozent) erhöhte Monatsgehalt heranzuziehen.
- 3) Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. Mai 2013 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern

verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

- 4) Angestellte, die nach dem 30. April 2013 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.
- 5) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

III. Mindestgrundgehälter

- 1) Die ab 1. Mai 2013 für obigen Fachverband geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- 2) Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des Art. II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. Mai 2013 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

IV. Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften des Art. II oder III effektiv erhöht.

V. Änderung von rahmenrechtlichen Bestimmungen

1. Die Lehrlingsentschädigung in § 18 Absatz a) lautet:
 - a) Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des § 2 Abs. 1 beträgt ab 1. Mai 2013 im

| | Tabelle I | Tabelle II |
|--------------|------------|------------|
| 1. Lehrjahr | € 543,98 | € 721,35 |
| 2. Lehrjahr | € 721,35 | € 969,05 |
| 3. Lehrjahr | € 969,05 | € 1.205,37 |
| 4. Lehrjahr* | € 1.302,48 | € 1.401,07 |

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1. November 1990 nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

VI. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Mai 2013 in Kraft. Falls ein Betrieb von der in Punkt II, Absatz 2) dieses Kollektivvertrages festgelegten Regelung Gebrauch macht, erfolgt die Erhöhung der Ist-Gehälter ab dem 1. Juni 2013.

Wien, am 2. Mai 2013

* Gilt nur für Lehrlinge im Lehrberuf Technischer Zeichner aufgrund der ab 1. September 1988 geltenden Ausbildungsvorschriften.

Fachverband der Papierindustrie

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Thomas M. Salzer

Dr. Werner Auracher

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten
Druck - Journalismus - Papier**

Der Vorsitzende:

Der Geschäftsbereichsleiter:

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

Wirtschaftsbereich Papier/Papierverarbeitung

Der Vorsitzende:

Der Wirtschaftsbereichssekretär:

Ing. Wolfgang Kamedler

Roman Krenn

